



Berliner Erklärung

*Zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften
in Deutschland.*

PRÄAMBEL

- Vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf sind als priorisiertes Versorgungsangebot nicht mehr zeitgemäß.
- Diese Menschen dürfen nicht länger vorrangig in eine anstaltsmäßige Versorgung übergeleitet werden.
- Trotz ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit ist ihnen durch Begleitung in quartiersnahen, ambulanten Wohnformen als Regelversorgung in Stadt und Land Teilhabe, Inklusion und ein Leben in Normalität in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen.

1. AMBULANT VOR STATIONÄR

Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist wiederzubeleben. Weitere vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf dürfen nur dann errichtet werden, wenn der Wohn- und Betreuungsbedarf nicht durch hybride, ambulante Wohnformen (z.B. Wohngemeinschaften, Angebote in der Kombination von quartiersnahem Wohnen mit Serviceangeboten, Tagespflege u. ä.) gedeckt werden kann.

- Die Pflegereform 2021 stärkte die vollstationäre Langzeitpflege durch die Entlastung der BewohnerInnen. NutzerInnen von Wohngemeinschaften haben nach wie vor alle Kosten zu tragen. Sie erhalten keinerlei staatliche Hilfe, obwohl die Kostensteigerungen hier gleichfalls immens sind. Hier ist eine Gleichbehandlung herzustellen.
- Angesichts der wissenschaftlich belegten Angebotslücke von rd. 21 % sind die verfügbaren Plätze in Wohngemeinschaften dringend und umgehend zu erhöhen. Leerstand in vollstationären Einrichtungen ist volkswirtschaftlicher Nonsens und hilft den Menschen nicht.
- Daher dürfen vollstationäre Einrichtungen zukünftig nur noch dann zugelassen und refinanziert werden, wenn ein Betreuungs- und Pflegebedarf nicht durch Wohngemeinschaftsangebote gedeckt werden kann („Bedarfsprüfung“).

2. WETTBEWERB ZULASSEN

Wir bekennen uns ausdrücklich zum Wettbewerb in der Pflege und Betreuung. Wettbewerb in der Anbieter- und Angebotsstruktur schafft Vielfalt, nur Vielfalt gewährleistet das Wahlrecht. Die strukturelle Benachteiligung von ambulanten Wohnangeboten muss aufhören. Es sind verbesserte Rahmenbedingungen für Wohngemeinschaften insbesondere im Leistungsrecht zu schaffen.

- Leistungsverbesserungen mit dem Ziel bedarfsgerechter Versorgung müssen wettbewerbsneutral, d.h. angebotsneutral, gestaltet werden. Die bevorzugte Bedienung von Anbietergruppen, die am lautesten rufen, muss aufhören.
- Eine nachhaltige Gestaltung der Rahmenbedingungen für ambulante Pflege und Betreuung in Deutschland tut Not. Dabei ist der Wunsch der Menschen Entscheidungskriterium Nummer eins.
- Die Anbietersteuerung von Angeboten, insbesondere im vollstationären Bereich, muss aufhören. Wenn die kommunale Daseinsvorsorgekompetenz ihre Berechtigung haben soll, so ist kommunale Planung, an dem Willen und den Wünschen der Pflegebedürftigen und nicht an Investoren- und Betreiberinteressen auszurichten.

3. GLEICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ALLE

Für ambulante und stationäre Wohnformen müssen gleichwertige rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen gelten. NutzerInnen von Wohngemeinschaften und ihre Angehörigen und die Leistungsanbieter dürfen leistungsrechtlich nicht schlechter gestellt werden als BewohnerInnen von vollstationären Einrichtungen. Nur dann ist echte Wahlfreiheit für alle Betreuungs- und Pflegebedürftigen gewährleistet.

- Es gilt nicht nur der Satz: „Überall wird gewohnt“, sondern auch: „An allen Wohnorten muss Betreuung und Pflege bedarfsgerecht, d.h. orientiert an den individuellen Erfordernissen der Menschen, sichergestellt sein“.
- Dieser Grundsatz darf nicht durch sachwidrige Differenzierungen faktisch ausgehebelt werden. So darf zum Beispiel der Anspruch auf Leistungen nach dem Tode des Berechtigten nicht auf stationäre Einrichtungen begrenzt werden. Der Anspruch muss auch für ambulante Leistungsgeber und somit auch auf ambulant betreute Wohngemeinschaften (vgl. § 19 Abs. 6 SGB XII) Gültigkeit haben.

4. PROZESSE BESCHLEUNIGEN

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ambulante Wohnformen sind zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Monate- und vielfach jahrelange Wartezeiten auf Baugenehmigungen, sozialhilferechtliche Vereinbarungen oder Sozialamtsbescheide zur Durchsetzung gesetzlicher Leistungsansprüche belasten Anbieter, NutzerInnen und Angehörige in nicht hinnehmbarer Weise.

- Vielerorts ist in Baugenehmigungsverfahren eine verbreitete Unsicherheit der kommunalen MitarbeiterInnen bei Sozialimmobilien zu beobachten. Daher sind solche Verfahren zuständigkeitsbezogen zu bündeln. Es ist in den Bauordnungen der Länder ein Vorrang für Sozialimmobilien einzuführen.
- Die Verfahren sind zu standardisieren: Anforderungen an WG-Häuser dürfen nicht länger Einzelangelegenheiten einzelner Sachbearbeiter mit individuellen Vorstellungen sein. Den Heimaufsichten ist eine stärkere Koordinationsfunktion zuzuweisen, um das Risiko „verunglückender Genehmigungsverfahren“ zu reduzieren.

5. GLEICHRANGIGKEIT SCHAFFEN (1/2)

Ambulante Wohnformen brauchen klare rechtliche Rahmenbedingungen im Sozialhilferecht. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, umgehend Gleichrangigkeit herzustellen, um die immer stärker klaffende Angebotslücke endlich zu schließen. Die durchgängige Verweigerung von bedarfsangemessener Sozialhilfe für NutzerInnen von Wohngemeinschaften muss enden. Die durch unzureichende Sachleistungspauschalen vorprogrammierte planmäßige Unterversorgung von ambulant versorgten Menschen muss beseitigt werden

- Bedarfe von Menschen, die in Wohngemeinschaften leben, können bei aller Individualität typisiert werden. Dies schließt Entscheidungen, z. B. über angemessenen Personaleinsatz, nach „Lust und Laune“, die zu Ungerechtigkeiten führen, aus. Der Bund ist aufgefordert, diesen untragbaren Zustand durch die gesetzliche Vorgabe, Bundesrahmenempfehlungen zu entwickeln, zu beenden.
- Wenn die Kosten und daraus abgeleiteten Vergütungen stärker steigen als die Sachleistungspauschalen, so ist der Leistungsverzicht der Pflegekunden in Folge steigender Eigenanteile vorprogrammiert. Dies betrifft auch und insbesondere Wohngemeinschaften, da die Sozialhilfeträger rechtswidrigerweise bei Betreuungspauschalen die Leistungen für Pflegebedürftige auf den durch die Sachleistungspauschalen abgedeckten Leistungen reduzieren.

5. GLEICHRANGIGKEIT SCHAFFEN (2/2)

Ambulante Wohnformen brauchen klare rechtliche Rahmenbedingungen im Sozialhilferecht. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, umgehend Gleichrangigkeit herzustellen, um die immer stärker klaffende Angebotslücke endlich zu schließen. Die durchgängige Verweigerung von bedarfsangemessener Sozialhilfe für NutzerInnen von Wohngemeinschaften muss enden. Die durch unzureichende Sachleistungspauschalen vorprogrammierte planmäßige Unterversorgung von ambulant versorgten Menschen muss beseitigt werden

- Dies widerspricht dem sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckungsprinzip. Diese Praxis muss umgehend beendet werden durch eine bundeseinheitliche Regelung, die die Eigenständigkeit von 24-Stunden-Betreuung und körpernaher Pflege gewährleistet. Dies gilt insbesondere auch, weil die von den Sozialhilfeträgern regelmäßig in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vorgegebenen Kappungsregelungen als unzulässige Verträge zu Lasten Dritter unwirksam sind.

6. VEREINHEITLICHUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN IM SOZIALRECHT

Der „Flickenteppich“ sozialrechtlicher Entscheidungen muss entsorgt werden. Zu diesem Zweck ist die Trennung der Zuständigkeiten im Sozialrecht aufzuheben. Die Pflegekassen müssen zukünftig über Ansprüche des SGB XI und über Leistungen der Hilfe zur Pflege des SGB XII entscheiden. Nur so sind bundeseinheitliche und zeitnahe Entscheidungen zum Wohle der Pflege- und Betreuungsbedürftigen gewährleistet.

- Die lokale Luftthoheit von Sozialhilfeträgern führt bundesweit zu ungleichen Lebensverhältnissen pflegebedürftiger Menschen insbesondere in Wohngemeinschaften. Nutzer*innen von Wohngemeinschaften dürfen nicht länger Spielball von „Sozialhilfe und Hilfe zur Pflege nach örtlicher Kassenlage“ sein. Genau wie der Bund Zuschüsse zur vollstationären Versorgung leistet, so muss er auch die bisher ausschließlich die Kommunen treffenden Kosten der Hilfe zur Pflege übernehmen.
- Viele Köche verderben den Brei: Es ist eine Konkordanz von Leistungen der Pflegekassen und Leistungen der Sozialhilfeträger zu schaffen. Das gelingt am besten dadurch, dass den Pflegekassen die Zuständigkeit zur Gewährung von Hilfe zur Pflege übertragen wird. Vorbild kann insofern § 57 SGB XII a.F. sein.

APPELL

- Als Plattform und Lobby für ambulante Wohnformen fordert der Fachverband wig Wohnen in Gemeinschaft e.V. die Akteure in der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik auf, bei der überfälligen umfassenden Reform der Pflegeversicherung diese Forderungen in Gesetzgebung umzusetzen.
- Alle Kolleginnen und Kollegen in ambulanten Wohngemeinschaften sind ebenfalls aufgerufen, ihre Stimme zur Stärkung dieser Wohn- und Lebensformen zu erheben.